

Erste Verordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Einschränkung der Kontakte („Landesnotbremse“)

Aufgrund des § 13 Abs.1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 (GVBl. LSA S. 104) geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 i.V. m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Abs. 3, 25, 29, 30, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 3136) wird verordnet:

§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen

1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV für sein Kreisgebiet fest, dass seit mehr als sieben Tagen, und zwar mindestens seit dem 20. April 2021, die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

2. Die Feststellung der in Ziffer 1 genannten Inzidenzwerte beruhen auf den vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile veröffentlichten Zahlen.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen. Zu diesem Zweck soll das Infektionsgeschehen reduziert und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Aufgrund der hohen Verbreitung der Mutation des Coronavirus B.1.1.7 zeigt sich aktuell ein starkes Infektionsgeschehen. Die Einschränkungen der Kontakte im öffentlichen Raum sowie bei privaten Zusammenkünften sind geeignet, die Stabilisierung des Infektionsgeschehens und einen Rückgang der Neuinfektionen zu erreichen.

§ 3 Einschränkungen von Kontakte

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu

den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

2. Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 der 11. SARS-CoV-2-EindV sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung richtet sich nach § 16 der 11. SARS-CoV-2-EindV. Die zuständigen Behörden können zur Überwachung der vorübergehenden Einschränkungen der Kontakte eine im öffentlichen Raum angetroffene Person kurzzeitig anhalten und befragen. Die befragte Person ist zur Auskunft über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, ihren Wohnort und ihre Wohnung verpflichtet.

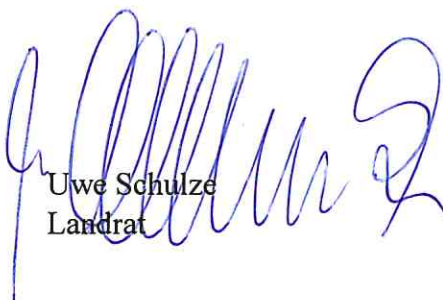
§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziff. 1 mit anderen als den dort genannten Personen aufhält bzw. trifft. Ein Verstoß gegen die Einschränkung der Kontakte kann mit einem Bußgeld in Höhe von 50 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 9. Mai 2021 außer Kraft.

(Dienstsiegel)


Uwe Schulze
Landrat

Köthen (Anhalt), den 28.04.2021